Amtsblatt zur Lemberger Zeitung.

Dziennik urzędowy do Gazety Lwowskiej.

3. April 1850. Nro 76. 3. Kwietnia 1850.

(755) **Kundmachung** (1)

zur Wiederbesetzung des erledigten Tabak-Subverlages zu Drohobycz im Samborer Kameral-Bezirke.

Nro. 5489 ex 1850. Der Tabak-Sub-Verlag zu Drohobycz im Samborer Kreise wird im Wege der öffentlichen Koncurrenz mittelst Ueberreichung schriftlicher Offerten dem geeignet erkannten Bewerber, welcher die geringste Verschleiß-Provision fordert, verliehen.

Mit demselben ist der Verschleiß der niedern Stempelpapiergattungen verbunden.

Dieser Verschleißplatz hat seinen Materialbedarf, und zwar: das Tabak-Materiale bei dem 4 ½ Meilen entfernten Tabak-Magazin zu Sambor, und das Stämpelpapier bei dem Kameral-Wirthschaftsamte zu Drohobycz zu fassen.

Demselben sind zur Material-Betheilung ein Großtrafikant und acht und neunzig Kleinverschleißer, von welchen im Orte Drohobycz eine Trafik selbst dem Commissionär überlassen ist, zugewiesen.

Den ihm zur Material-Fassung zugewiesenen Großverschleißern hat er an Verschleiß-Provision, und zwar:

dem Großtrafikanten in Medenice vom Tabak drei Percente zu verabfolgen.

Der Verkehr betrug in der Jahresperiode vom

	fl.	kr.
1. Mai 1848 bis letzten April 1849 an Tabak 71291 ¾ Pfund, im Gelde	25523	5 2/4
an Stempelpapier der niederen Klassen	3097	39
Zusammen	28620	44 2/4

Für diesen Verschleißplatz ist, falls der Ersteher das Materiale nicht Zug für Zug baar zu bezahlen beabsichtiget, ein stehender Credit bemessen, welcher durch eine in der vorgeschriebenen Art zu leistende Caution im gleichen Betrage sicher zu stellen ist. Der Summe dieses Credits gleich, ist der unangreifbare Vorrath, zu dessen Erhaltung der Ersteher des Verschleißplatzes verpflichtet ist.

Die Caution im Betrage von 1170 fl. für den Tabak und das Geschirr, ist noch vor Uebernahme des Kommissionsgeschäftes, und zwar längstens binnen sechs Wochen vom Tage der ihm bekannt gegebenen Annahme seines Offertes, für jedes Gefäll abgesondert zu leisten.

Die Bewerber um diesen Verschleißplatz haben zehn Perzente der Kaution als Vadium in dem Betrage von 170 fl. vorläufig bei der k. k. Sammlungs-Casse in Sambor zu erlegen, und die dießfällige Quittung der gesiegelten und klassenmäßig gestämpelten Offerte beizuschließen, welches längstens bis zum letzten April 1850 mit der Aufschrift: „Offert für den Tabak-Sub-Verlag zu Drohobycz" bei der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung in Sambor einzureichen ist.

Das Offert ist nach dem, am Schluße beigefügten Formulare zu verfassen, und ist dasselbe nebstbei mit der documentirten Nachweisung

a) über das erlegte Vadium, dann
b) über die erlangte Großjährigkeit, und
c) mit dem obrigkeitlichen Sittenzeugniße zu belegen.

Die Vadien jener Offerten, von deren Anbothe kein Gebrauch gemacht wird, werden nach geschlossener Concurrenz-Verhandlung sogleich zurückgestellt, das Vadium des Erstehers wird entweder bis zum Erlage der Caution, oder falls er Zug für Zug baar bezahlen will, bis zur vollständigen Materialbevorräthigung zurückbehalten. Offerte, welchen die angeführten Eigenschaften mangeln oder unbestimmt lauten, oder sich auf die Anbothe anderer Bewerber berufen, werden nicht berücksichtiget. Bei gleichlautenden Anbothen wird sich die höhere Entscheidung vorbehalten.

Ein bestimmter Ertrag wird eben so wenig zugesichert, als eine wie immer geartete nachträgliche Entschädigung oder Provisions-Erhöhung Statt findet.

Die gegenseitige Aufkündigungsfrist wird, wenn nicht wegen eines Gebrechens die sogleiche Entsetzung vom Verschleißgeschäfte einzutreten hat, auf drei Monate bestimmt.

Die näheren Bedingungen und die mit diesem Verschleißgeschäfte verbundenen Obliegenheiten sind so wie der Erträgnißausweis und die Verlagsauslagen bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Sambor dann bei der Registratur der k. k. galizischen vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung einzusehen.

Den noch nach dem früheren Concessionssysteme bestellten Tabak- und Stämpel-Großverschleißern bleibt es freigestellt, sich um die Uebersetzung auf diesen Verschleißplatz unter der Bedingung, daß dem Gefälle dadurch kein Opfer auferlegt werde, zu bewerben.

Von der Concurrenz sind jene Personen ausgeschlossen, welche das Gesetz zum Abschluße von Verträgen überhaupt unfähig erklärt, dann jene, welche wegen eines Verbrechens, wegen des Schleichhandels, oder wegen einer schweren Gefällsübertretung überhaupt, oder einer einfachen Gefällsübertretung, in so ferne sich dieselbe auf die Vorschriften rücksichtlich des Verkehres mit Gegenständen der Staatsmonopole bezieht, dann wegen einer Polizeiübertretung gegen die Sicherheit des Eigenthums verurtheilt, oder nur wegen Mangel an Beweisen losgesprochen wurden, endlich Verschleißer von Monopols-Gegenständen, die von dem Verschleißgeschäfte strafweise entsetzt wurden, und solche Personen, denen die politischen Vorschriften den bleibenden Aufenthalt im Verschleißorte nicht gestatten.

Kömmt ein solches Hinderniß erst nach Uebernahme des Verschleißgeschäftes zur Kenntniß der Behörden, so kann das Verschleiß-Befugniß sogleich abgenommen werden.

Lemberg am 18ten März 1850.

Formulare eines Offertes.
(30 kr. Stämpel.)

Ich Endesgefertigter erkläre mich bereit, den Tabak-Sub-Verlag zu Drohobycz unter genauer Beobachtung der dießfalls bestehenden Vorschriften und insbesondere auch in Bezug auf die Materialbevorräthigung gegen Bezug von Percent vom Tabak, von Percent vom höhern, und von Percent vom niederen Stämpelpapier-Verschleiße,
oder gegen Verzichtleistung auf die Tabak- und Stämpelpapier-Verschleiß-Provision;
oder ohne Anspruch auf die Tabak- und Stämpelpapier-Verschleiß-Provision, gegen einen Pachtzins jährlicher Conv. Münze, welche ich dem Gefälle in monatlichen Raten vorhinein zu zahlen mich verpflichte, in Betrieb zu übernehmen.

Die in der öffentlichen Kundmachung angeordneten drei Beilagen sind hier beigeschlossen.

den 18

Eigenhändige Unterschrift,
Wohnort, Character (Stand).

Von Außen.

Offert zur Erlangung des Tabak-Sub-Verlags zu Drohobycz, mit Bezug auf die Kundmachung vom März 1850 Zahl 5489.

(730) **Kundmachung.** (1)

Nro. 2272. Zur provisorischen Besetzung der bei der Stadtkämmerei in Uście solne erledigten Stelle des Kämmerei-Vorstehers, womit der Gehalt von Vierhundert Gulden Con. Münze jährlich verbunden ist, wird hiemit der Konkurs ausgeschrieben.

Die Bewerber haben bis Ende April 1850 ihre gehörig belegten Gesuche bei dem Bochniaer k. k. Kreisamte und zwar, wenn sie schon angestellt sind, mittelst ihrer vorgesetzten Behörde, und wenn sie nicht in öffentlichen Diensten stehen, mittelst des Kreisamtes, in dessen Bezirke sie wohnen, einzureichen und sich über Folgendes auszuweisen:

a) über das Alter, Geburtsort, Stand und Religion;
b) über die zurückgelegten Studien und erhaltenen Wahlfähigkeitsdekrete zur Bekleidung einer Mandatarsstelle und zur Ausübung des Richteramtes über schwere Polizei-Uibertretungen, wobei bemerkt wird, es werde vorzüglich auf Jene Bedacht genommen werden, die auch ihre Befähigung zum Zivil-Richteramte nachweisen können;
c) über die Kenntniß der deutschen und polnischen Sprache;
d) über das untadelhafte moralische Betragen, die Fähigkeiten, Verwendung und die bisherige Dienstleistung, und zwar so, daß darin keine Periode übergangen werde;
e) haben selbe anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit den übrigen Beamten der gedachten Kämmerei verwandt oder verschwägert seien.

Von der k. k. Gubernial-Kommission in Krakau am 16. März 1850.

(760) **Konkurs-Kundmachung.** (1)

Nro. 1596. Bei dem k. k. Kriminalgerichte in Rzeszów ist eine Kanzlistenstelle mit dem jährlichen Gehalte von 400 fl. Conv. Münze zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den nöthigen Zeugnissen belegten Gesuche, ferner mit der Nachweisung über die Kenntniß der deutschen, lateinischen und polnischen Sprache und mit der Erklärung, ob und in welchem Grade sie mit Beamten des gedachten Kriminalgerichtes verwandt oder verschwägert sind, binnen 4 Wochen vom Tage der Einschaltung dieser Kundmachung in die Lemberger Zeitungsblätter gerechnet, bei dem Strafgerichte wohin sie in Bewerbung treten, und falls sie bereits in öffentlichen Diensten stehen, mittelst ihrer Vorstände zu überreichen.

Vom k. k. Strafgerichte.
Rzeszow am 27. März 1850.

(733) **Konkurs-Kundmachung.** (2)

Nro. 540. Der Dienst eines Salzfaktors und Material-Verwalters bei der k. k. Salinen-Verwaltung Hallein ist zu verleihen.

Mit diesem in der 10. Diätenklasse stehenden Dienstposten sind folgende Genüsse verbunden:

An jährlicher Besoldung 700 fl., ein Natural-Quartier, 16 Wiener-Klafter weiche Brennscheiter im Werthanschlage von 52 fl., ein Küchengarten und der Familiensalzbezug nach dem Systeme.

Die Erfordernisse für den Dienst sind: vollständige Kenntniß des Rechnungswesens, der Salz-Magazinirung, der Fässersalzverpackung, der Materialgebahrung und Fertigkeit im Konzeptfache nebst der Verpflichtung zum Erlage einer Kauzion von 700 fl.

Kompetenten haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche binnen 4 Wochen im Wege ihrer vorgesetzten Behörden hierher einzureichen, und in selben sich über jede obiger Erfordernisse, so wie über ihr Alter, Familienstand, Studien und bisherige Dienstleistung durch Urkunden auszuweisen und die Erklärung beizufügen, ob und in wieferne sie mit Beamten des obigen Amtes oder der Direktion verwandt oder verschwägert sind.

Von der k. k. Berg-, Salinen- und Forst-Direktion des Kronlandes Salzburg.

Salzburg am 12. März 1850.

(732) **Konkurs-Kundmachung.** (2)

Nro. 541. Bei dem k. k. Bergamte zu Rezbanya im Kronlande Ungarn ist die Stelle des k. k. Bergmeisters erledigt.

Mit dieser Stelle, zu deren Besetzung hiermit der Konkurs bis 20. April 1850 eröffnet wird, ist ein Jahresgehalt von 900 fl., 20 Klafter Natural-Holzdeputat im Reluit. Werthe von 40 fl., eine Pferde-Deputatsgebühr von 136 fl. oder im Falle die Pferde nicht auf der Streu gehalten werden, ein Pauschale von 100 fl, ein Hospitalitätsbeitrag von 50 fl. nebst freier Wohnung gegen Erlag einer Kaution von 400 fl. verbunden.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche, worin sich über zurückgelegte Studien, bisherige Dienstzeit, Ausbildung im Montan-Administrations-Manipulationskassa- und Rechnungsgeschäfte, dann die Kenntniß der deutschen, ungarischen und wallachischen Sprache auszuweisen ist, innerhalb des Konkurstermines durch ihre vorgesetzte Behörde an den k. k. Ministerial-Kommissär für die Montanangelegenheiten Siebenbürgens in Hermanstadt zu leiten.

Von dem k. k. Ministerial-Kommissär für die Montan-Angelegenheiten Siebenbürgens.

Hermanstadt am 9. März 1850.

(731) **Konkurs.** (2)

Nro. 542. Bei dem k. k. Nied. Ung. Oberstkammergrafenamte ist die dritte und fünfte Kanzellisten-Stelle, erstere mit der jährlichen Besoldung von 400 fl., einer Holz- und Lichtgeld-Entschädigung von 20 fl. und einem Quartiergelde von 20 fl., letztere aber mit der jährlichen Besoldung von 350 fl., mit einem Holz- und Lichtgelde von 20 fl., und mit einem Quartiergelde von 20 fl. in Erledigung gekommen.

Bewerber um eine dieser Stellen, oder im Vorrückungsfalle um eine Akzessistenstelle mit dem Gehalte jährlicher 250 fl. haben ihre vorschriftsmäßig instruirten eigenhändig geschriebenen Gesuche mit legaler Nachweisung über ihre bisherige Dienstleistung, Kenntniß der landesüblichen Sprachen, Konzeptsfähigkeit und Kanzleiroutine bis zum 30. April l. J. im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bei diesem k. k. Oberstkammergrafenamte einzureichen.

Schemnitz am 12. März 1850.

(734) **Konkurs** (2)

zur Felsöbanyaer k. k. Bergmeisters- und Berggerichts-Substitutenstelle.

Nro. 539. Für diesen mit dem fixen Gehalte von jährlichen 885 fl. Pferddeputat 320 Viertel-Hafer á 20 kr. zusammen 106 fl. 40 kr., 200 Zentner Heu á 36 kr. zusammen 120 fl., Kanzleigeld 16 fl., dann Naturalquartier verbundenen und in die 9te Diätenklasse gestellten Dienstposten wird der Konkurs mit Terminschluß am 6. April d. J. mit dem ausgeschrieben, daß die Bewerber in ihren anher zu richtenden Gesuchen sich über theoretische und praktische Bergwesens- dann Rechtswissenschaften, insbesondere auch über Kenntniß des Berggerichts-Verfahrens, Landessprachen, bisherige Dienstleistung, Moralität und allenfälligen Erfolg der politischen Purifikazion, dann den Grad der Verwandtschaft oder Verschwägerung mit Beamten dieses Montandistrikts auszuweisen haben werden.

Von dem k. k. Münz- und Bergwesens-Inspektorats-Oberamte zugleich Distriktsberggerichte.

Nagybanya am 23. Februar 1850.

(715) **Konkurs-Ausschreibung.** (3)

Nro. 8338. In Vollzug höherer Verfügungen wird der Konkurs für die beim k. k. General-Forst-Inspectorate der venetianischen Provinzen erledigte Stelle des Adjunkten, so wie jener des Aktuars eröffnet, mit welch' ersterer der Jahresgehalt von 1200 fl. C. M. und mit letzterer jener von 700 fl. verbunden ist.

Der Konkurs für beide Stellen bleibt sechs Wochen vom Datum der gegenwärtigen Veröffentlichung an, offen. — Die Bewerber, von denen die vollkommene Kenntniß der italienischen und der deutschen Sprache, nebst der Geläufigkeit im Konzepte beider Sprachen, entsprechend zurückgelegte Studien auf einer öffentlichen Forstlehranstalt und vollkommene praktische Ausbildung im Forstfache gefordert werden, haben ihre dokumentirten Gesuche in italienischer Sprache im Wege ihrer vorgesetzten Behörden an dieses k. k. General-Forst-Inspectorat zu leiten und darin außer der vorbesagten Eigenschaften ihr Alter, ihre kräftige und ausdauernde Körperkonstitution, die bisher geleisteten Dienste und endlich noch nachzuweisen ob und in welchem Grade sie mit Beamten der k. k. venetianischen Forstverwaltung verwandt oder verschwägert sind.

Vom k. k. General-Forst-Inspectorate der venetianischen Provinzen.

Treviso, am 25. Februar 1850.

(745) **Edictal-Vorladung.** (1)

Nro. 279. Von der Orts- und Konskripzions-Obrigkeit Jagielnica, Czortkower Kreises, werden nachstehende auf den Assentplatz berufenen, im Jahre 1849 nicht erschienenen Juden, als: Szmil Mann, Itzig Blutthal, Aron Rutfeld, Szaja Köstenbrunn, Mendel Mittelham, Chaim Zwibach, Leib Steckmann, Itzig Skaler, Leib Finkelmann, Moses Doliner, Scheje Holzberg, Hersch Aronowicz, Scheje Czaban, Leisor Brauner, Aron Mendel, Gerson Seimann, Itzig Schechter, Srul Köstenbrun, Josel Regenbogen, Itzig Jankiel Spirer, Srul Täuber, Alter Kuśnierz, Leisor Ekel, Hersch Geller, David Wiesenthal, Jankel Mortko Spirer, Feibisch Horn, Boruch Hersch Finkelmann, Mendel Czaban, Szmil Hausroth, Jona Ochshorn, Itzig Regenbogen, Itzig Hornig, Josel Szmil Ochshorn, Lieber Doliner, Rubin Goldig, Majer Schneider, Mendel Leib Wexer, Szloma Swidower, Moses Preschel, Mendel Brecher, Abraham Kimmelmann, Itzig Ruwin Sommermann und Mordko Szkolnik hiemit aufgefordert, binnen 20 Tagen vom Tage der gegenwärtigen Vorladung sich der Assentirung zu unterziehen und über d s Geschehene hieramts auszuweisen. Sonsten wird gegen dieselben nach dem Dekrete des h. Ministeriums des Innern vom 12ten Februar 1850 verfahren werden.

Jagielnica am 28. März 1850.

(744) **Edictal-Vorladung.** (1)

Nro. 33. Von Seite der Stellungs-Obrigkeit Suszyca wielka Samborer Kreises, werden die Militärpflichtigen Wasio Stebelski CN. 168 und Michał Kalnicki CN. 96, zur Rückkehr in ihre Heimath und Entsprechung ihrer Militärpflicht binnen längstens 6 Wochen vorgeladen, weil sie sonst als Rekrutirungsflüchtlinge betrachtet und nach den bestehenden Gesetzen müssen behandelt werden.

Von der Sellungs-Obrigkeit.

Suszyca wielka am 16ten März 1850.

---

(750) **Edikt.** (1)

Nro. 378 jud. Der Magistrat als Justizamt Lipnik hat über Ansuchen des Joseph Piesch Vormundes, zur Befriedigung der vergleichsmäßigen Forderung per 48 fl. C. M. c. s. c. in die exekutive Veräußerung der, der Johanna Frank gehörigen, und auf 324 fl. 25 kr. C. M. geschätzten Häuslerstelle Nro. 204 in Lipnik gewilligt und zur Vornahme die Termine auf den 25ten April 1850, 27ten Mai 1850, 28ten Juny 1850 mit dem Anhange bestimmt, daß diese Realitat bei dem ersten und zweyten Termine nur um oder über den Schätzwerth, bei dem dritten Termine aber auch unter dem Schätzwerthe verkauft werden wird.

Die Bedingnisse können in der Lipniker Justizamtskanzley eingesehen werden.

Magistrat Biała als del. Justizamt von Lipnik den 22. März 1850.

(749) **Edikt.** (1)

Nro. 98. Vom Magistrate der Stadt Andrychau, wird hiemit bekannt gemacht, es werde zur Befriedigung der durch Herrn Adalbert Zawilski ersiegten Summe vom 395 fl. W. W. dann der mit 3 fl. 52 kr. C. M. zuerkannten Gerichtskosten so wie auch der mit 8 fl. 30 kr. C. M. applazidirten Exekutionskosten die exekutive Feilbiethung der der obbesiegten Theresia Placuch gehörigen in der Stadt Andrychau sub Nro. Cons. 68 alt 74 neu gelegenen Realitätshälfte in den Terminen am 25. April, 16. Mai und 6. Juni 1850 jedesmal um 10 Uhr Früh in der Magistratskanzlei abgehalten, wozu Kauflustige mit dem Beisatze vorgeladen werden, daß die Lizitationsbedingnisse in der Magistratskanzlei eingesehen werden können.

Magistrat Andrychau, am 18. März 1850.

(739) **Kundmachung.** (2)

Nro. 6431. In Folge Ansuchens des k. Lemberger Stadtmagistrats vom 31. Jänner 1850 Zah 190 wird zur Hereinbringung der Franz Rössler'schen Massaforderung im Restbetrage von 1857 fl. C M. sammt Zinsen und Exekutionskosten die sequestrationsweise Verpachtung der dieser Forderung zur Hypothek dienenden, dem Herrn Joseph v. Matkowski gehörigen Eisenwerksfabrik Ludwikówka Seitens des k. k. Samborer Berggerichts, als der dießfalls effektuirend einschreiten en Behörde, vorgenommen: und zwar Behufs Erzielung einer mehren Konkurrenz die dießfallige Lizitazion in der Kreisstadt Stry im Stryer Magistratsgebäude am 11ten April 1850 um 10 Uhr Vormittags abgehalten werden:

Die Pachtbedingungen sind folgende:

1.) Das Eisenwerk Ludwikówka genannt, sammt allen dessen Bestandtheilen und Zugehör wird auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Uebergabe dieses Pachtobjekts an, gerechnet, an den Meistbiethenden verpachtet.

2.) Als Ausrufspreis wird der von den früheren Pächtern jährlich bedungene Pachtschilling von Neunhundert Gulden in C. M. festgesetzt, dessen zehnte Theil, das ist der Betrag von 90 fl. C. M. als Vadium jeder Pachtlustige zu Handen der Lizitazionskommission zu erlegen haben wird.

3.) Der Ersteher ist verpflichtet den meistgebothenen jährlichen Pachtschilling mit Einrechnung des Vadiums an das gerichtliche Depositenamt des k. Lemberger Magistrats zu Gunsten der Franz Rösler'schen Masse alljährig vorhinein abzuführen, und zwar unter der Strenge, daß im Nichtzuhaltungsfalle das Pachtobjekt sammt allen vorhandenen Vorräthen, sogleich zurückgenommen, und der Meistbiether für jeden hieraus erwachsenden Schaden verantwortlich werden würde.

4.) Der Ersteher ist verpflichtet vor Einführung in den Pachtgenuß außer dem einjährigen Pachtzinse noch den Betrag pr. 500 fl. in C. M.

und zwar: entweder im Baaren oder in galizischen Pfandbriefen, oder Sparrkassabücheln als Kauzion de non desolando fundo instructo und überhaupt für die Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten an das gerichtliche Depoſit des k. Lemberger Magiſtrats zu erlegen.

5.) Dem Meiſtbiethenden wird obliegen, bei der Benützung des Eisenwerks die beſtehenden Berggeſetze und berggerichtlichen Vorſchriften und Anordnungen genau zu beobachten, und den von der Roheiſenerzeugung während ſeiner Pachtzeit entfallenden Bergfrohnen, welche gegenwärtig 8 kr. C. M. von jedem Zentner erzeugten Roheiſens beträgt, nach dem jeweiligen Frohnſatze innerhalb der geſetzlichen Friſten an die Bergfrohnenkaſſe in Sambor zu berichtigen.

6.) Sobald der Meiſtbiether den in Abſätzen 3 und 4 enthaltenen Bedingungen Genüge leiſtet, wird ihm das Eiſenwerk ſammt allen Beſtandtheilen, nach den zu verfaßenden, und ſowohl durch den Pächter als durch den Sequeſter zu fertigenden Inventar übergeben werden.

Vom k. k. Diſtriktual-Berggerichte.

Sambor am 8. März 1850.

(742) Edikt. (1)

Nro. 4803. Vom Magiſtrate der freien Handelsſtadt Brody wird hiemit bekannt gemacht: es werde zur Einbringung der aus dem Compromißſpruche ddto. 1ten März 1842 von dem Elias Japke der Frau Antonia Franciszka Szczepańska ſchuldig gewordenen ob den sub Nro. 157 et 167 hie orts gelegenen früher dem Elias Japke gegenwärtig dem Abraham Schapira dem Nüssen und der Jütte Auerbach grundbücherlich zugeſchriebenen Realitäten im Laſtenſtande intabulirten Summe von 336 ruſſiſche Silberrubeln ſammt 5 % Intereſſen u. z. vom Theilbetrage per 18 ſilb. Rub. vom 1. März 1842, vom Theilbetrage per 18 ſilb. Rub. vom 1. September 1842 und vom Reſtbetrage per 300 ſilb Rub. vom 1. März 1843 an berechnet, dann den liquidirten hiemit auf 18 fl C. M. gemäßigten Koſten des 1. und 2. Executions-Grades wird der executiven Feilbiethung der sub Nro 157 et 167 hierorts gelegenen dem Abraham Schapira dann den Eheleuten Nüssen & Itte Auerbach dann dem Elias Japke grundbücherlich zugeſchriebenen Realitäten ſtattgegeben hiezu drei Tagſatzungen u. z. auf den 15. April 1850 auf den 24. Mai 1850 und auf den 3. Juni 1850 jedesmal um 10 Uhr Früh in der hierortigen Magiſtratskanzlei angeordnet, bei welchen erwähnte Realität unter nachſtehenden Bedingungen feilgebothen werden wird:

1) Zum Ausrufspreis wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth von 1382 fl. 27¼ kr. C. M. der feilzubiethenden Realitäten angenommen und als Erſteher derſelben derjenige gehalten werden, welcher den höchſten Anboth um oder über den Schätzungswerth gemacht haben wird.

2) Die Kaufluſtigen ſind verbunden, den zehnten Theil des Schätzungswerthes im Betrage von 138 fl. 14¾ kr. C. M. zu Handen der Lizitazionskommiſſion im baaren Gelde als Angeld zu erlegen, welches dem Meiſtbiethenden in den Kaufpreis eingerechnet, den übrigen Lizitanten aber nach beendeter Lizitation zurückgeſtellt werden wird.

3) Der Erſteher wird gehalten ſein, binnen 14 Tagen nach Empfang des Beſcheides, mit welchem der Lizitationsakt zu Gericht genommen werden wird, den angebothenen Kaufſchilling mit Einrechnung des Vadiums hiergerichts zu erlegen.

4) Sollten jedoch die Tabulargläubiger die Bezahlung ihrer Forderungen vor der etwa bedungenen Aufkündigung nicht annehmen wollen, ſo wird der Meiſtbiethende die intabulirten Schulden nach Maßgabe des angebothenen Kaufpreiſes zu übernehmen haben.

5) Nachdem der Meiſtbiethende den obigen Lizitationsbedingniſſen wird Genüge geleiſtet haben, wird ihm das Einantwortungsdekret zu der veräußerten Realität ausgefolgt, er in den phyſiſchen Beſitz derſelben eingeführt, und die auf ſelber haftenden Laſten mit Ausnahme jener, welche dem Grunde ankleben, dann der nach der 4ten Bedingniß übernommenen Schulden werden ſodann extabulirt und auf den Kaufpreis übertragen werden.

6) Im Falle aber der Käufer einer oder der anderen Lizitations-Bedingung in der beſtimmten Friſt nicht Genüge leiſten ſollte, wird auf deſſen Gefahr und Koſten eine neue Verſteigerung der Realität u. z. ohne vorauszugehender Abſchätzung derſelben, in einem einzigen Termine ausgeſchrieben und bei dieſem die zu veräußernde Realität auch unter dem Schätzungswerthe verkauft, das Angeld aber zu Gunſten der Gläubiger eingezogen werden.

7) Sollten die zu veräußernden Realitäten im erſten oder zweiten Feilbiethungstermine nicht um oder über den Schätzungswerth veräußert werden können, ſo werden ſelbe im dritten Lizitationstermine zwar unter dem Schätzungswerthe jedoch nicht unter dem Nominalwerthe der auf dieſen Realitäten intabulirten Schuldforderungen hintangegeben.

8) Würde ferner bei der dritten Lizitationstagſatzung nicht einmahl ein ſolcher Anbot erzielt werden können, durch welchen die Forderungen der Tabulargläubiger gedeckt werden, ſo wird nach §§. 148 et 152 G. O. und nach Hofdekret vom 25. Juni 1824 Z. 2017 zur Feſtſetzung der erleichternden Lizitationsbedingniſſe die Tagſatzung auf den 19. Juli 1850 Vormittags um 9 Uhr in der hierortigen Magiſtratskanzlei angeordnet, zu welcher ſämmtliche Tabulargläubiger vorgeladen werden.

9) Iſraeliten ſind von dem Ankaufe der Realität nicht ausgeſchloſſen.

10) In Bezug auf die von den feilgebothenen Realitäten gebührenden Steuern werden die Kaufluſtigen an die hieſige Stadtkaſſe gewieſen und der Schätzungsakt, ſo wie der Grundbuchsextrakt von dieſen Realitäten können jederzeit in der hiergerichtlichen Regiſtratur eingeſehen werden.

Von dieſer Lizitation wird die liegende Verlaßmaſſe nach Elias Japke reſpective deren den Namen und dem Aufenthaltsorte nach, unbekannten Erben durch den hiemit unter Subſtituirung des Nathan Pehr zum Curator ad actum ernannten Aron Gran, ferner Nussim und Itte Auerbach, dann die Frau Antonia Francisca Szczepańska, Abraham Schapira, Majer Ledichower und Salomon Derer endlich Salomon Krams, Thomas und Agnes Zajaczynski, dann Anton und Sophia Dworkowskie, endlich oberwähnte Curatoren auch im Namen derjenigen, denen der auf dieſe Lizitationen Bezug habende Beſcheid aus was immer für einer Urſache zeitgemäß nicht zugeſtellt werden könnte, ferner die mittlerweile etwa neu zuwachſenden Tabulargläubiger verſtändigt.

Brody, am 31. Dezember 1849.

(717) Kundmachung. (3)

Nro. 3744. Vom Magiſtrate der Kreisſtadt Stanisławow wird bekannt gegeben, daß in Folge des vom Lemberger k. k. Landrechte unterm 2. Oktober 1847 Z. 27267 hieher gelangten Anſuchens in der Angelegenheit der k. k. Kammerprokuratur Namens des h. Staatsſchatzes zur Einbringung der Forderung wider die Juden: Ruwer Wolf Kossmann, Israel Papst, David Last und Schaja Eisenstein im Betrage von 2540 fl. 56 kr. C. M. ſ. N. G. respective der gegen den Kaventen Schaja Eisenstein erſiegten Kauzionsſumme von 1186 fl. 15 kr. C. M. ſammt den rathenweiſe laufenden 5 % Intereſſen, dann der zugeſprochenen Exekuzionskoſten von 2 fl. C. M. und 3 fl. 27 kr. C. M., ferner der ausgewieſenen Schätzungskoſten von 6 fl. C. M., dann der für das gegenwärtige Feilbiethungsgeſuch zuerkannten Koſten von 8 fl. 25 kr. C. M. die exekutive Feilbiethung des vormahls Schaja Eisenstein'ſchen Antheils an der in Stanislau sub Cons. Nro. 56 St. gelegenen Realität in zwei Terminen, und zwar: am 8ten April und am 22ten April 1850, jedesmal um 10 Uhr Vormittags unter nachſtehenden Bedingungen vorgenommen werden wird:

1) Zum Ausrufspreiſe wird der Schätzungswerth von 4324 fl. 45 kr. C. M. angenommen.

2) Jeder Kaufluſtige iſt verbunden 10 Perzent als Angeld zu Handen der Lizitazions-Kommiſſion im Baaren zu erlegen, welches dem Meiſtbiethenden in die erſte Kaufſchillingshälfte eingerechnet, den übrigen aber nach der Lizitazion zurückgeſtellt werden wird.

3) Der Beſtbiether iſt verpflichtet, die erſte Kaufſchillingshälfte ſogleich, die zweite binnen zwei Monaten vom Tage der Beſtättigung des Feilbiethungsaktes gerechnet, gerichtlich zu erlegen. Sollte ſich aber ein oder der andere Gläubiger weigern, die Zahlung vor dem geſetzlichen oder bedungenen Aufkündigungstermine anzunehmen, ſo iſt der Erſteher

4) Verbunden, dieſe Laſten nach Maß des angebothenen Kaufſchillings zu übernehmen. — Die Aerarialforderung wird demſelben nicht belaſſen.

5) Sollte die Realität in den erſten zwei Terminen nicht um den Ausrufspreis an Mann gebracht werden können, ſo wird im Grunde der §§. 148 und 152 G. O. und des Kreisſchreibens vom 11ten September 1824 Z. 46612 zur Einvernehmung der Gläubiger über die allenfalls vorzuſchlagenden leichteren Lizitazionsbedingniſſe der Termin auf den 30ten April 1850 um 10 Uhr Vormittags feſtgeſetzt, an welchem die Gläubiger um ſo gewiſſer zu erſcheinen haben, als ſonſt die Ausbleibenden der Mehrheit der Stimmen der Erſcheinenden für beigetreten werden erklärt werden.

6) Sobald der Beſtbiether den Kaufſchilling erlegt, oder ſich ausgewieſen haben wird, daß die Gläubiger ihre Forderungen bei ihm belaſſen wollen, ſo wird ihm das Eigenthumsdekret ertheilt und die auf der Realität Cons. Nro. 56 St. haftenden Laſten extabulirt und auf den erlegten Kaufſchilling übertragen werden.

7) Sollte hingegen der Beſtbiether den gegenwärtigen Lizitazionsbedingungen in was immer für einem Punkte nicht genau nachkommen, ſo wird die Realität auf ſeine Gefahr und Koſten in einem einzigen Lizitazionstermine veräußert werden.

8) Hinſichtlich der auf dieſer Realität haftenden Laſten, Steuern und ſonſtigen Abgaben werden die Kaufluſtigen an das Grundbuch und die Stadtkaſſe gewieſen.

Stanisławow am 15. September 1849.

(729) Lizitations-Ankündigung. (2)

Nr. 3129. Von Seiten des Sandecer k. k. Kreisamts wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Verpachtung der Ludzimierzer lat. Pfarr-Temporalien, beſtehend in:

1.) 39 Joch 461 Quad. Klafter Aecker,
2.) 4 „ 520 „ „ Wieſen,
3.) 2 „ 1539 „ „ Hutweiden,
4.) 43 Koretz 21½ Garnetz Korn,
5.) 37 „ 21½ „ Hafer,
6.) in dem Anbau von 1½ Koretz Korn,
7.) „ „ 32¾ „ Miſchling,
8.) „ „ 11½ „ Hafer,
9.) in dem Nutzen von 5 Stück Kühen,

eine Lizitazion am 12ten April 1850 in der Kreisamts-Kanzlei Vormittags um 9 Uhr abgehalten werden wird.

Das Praetium fisci beträgt 368 fl. 28 kr. C. M. und das Vadium 36 fl. 48 kr. C. M.

Die weiteren Lizitazions-Bedingniſſe werden am gedachten Lizitazionstage bekannt gegeben werden.

Sandec am 23ten März 1850.

---

(754) Lizitations-Ankündigung. (1)

Nro. 2926. Mit Beziehung auf die hieramtliche Ankündigung vom 8. Februar d. J. Z. 567 wird bekannt gemacht, daß zur Wiederverpach-

tung des auf der Reichs-Domäne Dolina Stryer Kreises gelegenen Eisen-Schmelz und Hammerwerkes zu Mizun auf die Zeit vom Tage der Pacht-Uebergabe bis Ende Oktober 1852, am 15. April um 9 Uhr Vormittags bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Stry eine neuerliche Lizitation auf Gefahr und Kosten des vertraktsbrüchigen Pächters abgehalten werden wird.

Als Ausrufspreis wird der darmalige Pachtschilling von jährlichen 1400 fl. C. M. angenommen, es werden aber auch Anbothe unter diesem Ausrufspreise angenommen, und darauf weiter lizitirt werden.

Das Vadium beträgt 140 fl. und muß den schriftlichen Offerten beigeschlossen werden.

Die übrigen Lizitationsbedingungen können bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Stry in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Stry, am 29. März 1850.

---

(743) **Obwieszczenie.** (1)

Nro. 53. Przez Magistrat król. obwodowego i salinarnego miasła Bochni oznajmia się niniejszem Mariannie Roszewskiej z pobytu i sukcesorom Antoniego Roszewskiego tak z pobytu jak z nazwiska niewiadomym, że przeciw tymże Konstancya Kleczyńska o wyekstabulowanie sumy 200 złr. m. k. w pozycyi 1szej stanu biernego realności pod nrem 450-173 w Bochni leżącej na rzecz Antoniego Roszewskiego intabulowanej pozew pod dniem 10. stycznia 1850 wniosła i sądowej pomocy zażądała, w skutek czego termin do ustnej rozprawy na dzień 24go kwietnia 1850 o godzinie 10. z rana oznaczonym został.

Ponieważ miejsce pobytu zapozwanych niewiadome jest, przeto Mariannie Roszewskiej p. Ernesta Uhme, zaś sukcesorom Antoniego Roszewskiego p. Michała Chmielewskiego obywateli tutejszych za kuratorów ustanowiono, z którymi wniesiona sprawa podług ustawy postępowania sądowego dla Galicyi przepisanej przeprowadzoną będzie.

Wzywa się zatem zapozwanych, ażeby zawczasu osobiście zgłosili się, i potrzebnych prawnych środków ustanowionym kuratorom udzielili, albo sobie innego zastępcę obrali, w ogólności aby do obrony służyć mogących środków prawem przepisanych użyli, inaczejby skutki z zaniedbania wyniknąć mogące sobie samym przypisać musieli.

Bochnia, dnia 23. lutego 1850.

(747) **P o z e w.** (1)

Nro. 5056. Ces. Król. Sąd Szlachecki Lwowski niniejszem uwiadamia, że przez P. Marcelego hr. Potockiego przeciw P. Genowefy Bleichner później Signio co do życia i pobytu niewiadomej lub w przypadku jej śmierci tejże spadkobierców z nazwiska i pobytu równie niewiadomych przez edykt i kuratora — o wykreślenie sum 1153 złp. 24 gr. i 522 złp. ze stanu biernego dóbr Ilkowice, Sanoka i Rudno dom. 91. pag. 285. n. 17. on. zaprenotowanych i zwrót kosztów prawnych pod dniem 20go lutego 1850 do L. 5056 pozew wniesiony został, i pomocy sądowej wezwano, w skutek czego dzień sądowy na 19. czerwca 1850 o godzinie 10tej przedpołudniem wyznaczony został.

Ponieważ miejsce pobytu zapozwanej lub jej spadkobierców niewiadome jest, przeto ces. król. Sąd szlachecki postanawia na wydatki i niebezpieczeństwo obrońcą Pana Adwokatą krajowego Rodakowskiego, zastępcą zaś jego Pana Adwokata krajowego Bartmańskiego, z którym wytoczona sprawa według ustawy sądowej galicyjskiej przeprowadzona zostanie.

Wzywa się więc zapozwana niniejszem obwieszczeniem, aby w należytym czasie albo sama stanęła, lub potrzebne do obrony dowody postanowionemu obrońcy udzieliła, lub też innego obrońcę sobie wybrała i sądowi oznajmiła, w ogólności zaś służących do obrony prawnych środków użyła, w przeciwnym bowiem razie wynikłe z zaniedbania skutki sama sobie przypisać będzie musiała.

Z Rady c. k. Sądu Szlacheckiego.

We Lwowie dnia 20. marca 1850.

(723) **Obwieszczenie.** (3)

Nro. 4134. Ces. król. Sąd Szlachecki Lwowski P. P. Katarzynę z Gostkowskich Dembińskę, Antoniego Żuchowieckiego, Karola Barańskiego, Kajetana Bobrownickiego i spadkobierców Macieja Barona Gostkowskiego z pobytu niewiadomych, a w razie ich śmierci, tychże spadkobierców z imienia i pobytu niewiadomych niniejszem uwiadamia, że przeciwko nim P. Wiktorya z Dobrzyńskich Baronowa Gostkowska o wykreślenie sześcioletniej arendownej dzierżawy, czynszu dzierżawnego w ilości 122,000 Złp. i pensyi rocznej w ilości 3060 Złp. tudzież trzechletniej poddzierżawy dóbr Stroże z przyległościami miasteczki m Czchów i wioskami Wola stróżka, Borowa z sołtystwem w Woli stróżkiej na dobrach Stróże z przyległościami i Witowice dolne z przyległościami hypotekowanych, wraz z podciężarami na tychże prawach intabulowanemi — pod dniem 11go lutego 1850 do liczby 4134 pozew wniosła i pomocy sądowéj wezwała, w skutek czego do ustnego postępowania dzień sądowy na 27go maja 1850 o godzinie 10tej przed południem ustanowiony został.

Ponieważ miejsce pobytu zapozwanych wyż wyszczególnionych niewiadome jest, przeto ces. król. Sąd Szlachecki postanawia na ich wydatki i niebezpieczeństwo obrońcą P. Adwokata krajowego Zminkowskiego, zastępcą zaś jego P. Adwokata krajowego Smiałowskiego, z którym wytoczona sprawa według ustawy sądowéj galicyjskiéj przeprowadzona zostanie.

Wzywa się więc zapozwanych niniejszém obwieszczeniem, aby w należytym czasie albo sami stanęli, lub potrzebne do obrony dowody postanowionemu obrońcy udzielili, lub téż innego obrońcę sobie wybrali i Sądowi oznajmili, w ogólności zaś służących do obrony prawnych środków użyli, w przeciwnym bowiem razie wynikłe z zaniedbania skutki sami sobie przypisać będą musieli.

Z Rady c. k. Sądu Szlacheckiego.

We Lwowie dnia 18. lutego 1850.

(737) **Kundmachung.** (2)

Nro. 6368. Von dem Lemberger k. k. Landrechte wird dem abwesenden dem Wohnorte nach unbekannten Dominik Grafen Dzieduszycki und für den Fall dessen Absterbens dessen unbekannten Erben hiemit bekannt gemacht, daß gegen denselben am 5ten März 1850 zur Z. 6368 durch Titus Grafen Dzieduszycki wegen Löschung der zu Gunsten des Przemyśler Dominicaner-Convents auf den Gütern Jabłonow sammt Zugehör und Siemienow sammt Zugehör versicherten Summe per 4000 flp. und der zu Gunsten des Lemberger Carmeliten-Convents auf den ebengedachten Gütern haftenden Summe per 40,000 flp. eine Klage angestrengt und zur mündlichen Verhandlung dieser Angelegenheit die Tagfahrt auf den 13ten Mai 1850 um 10 Uhr Vormittags anberaumt worden sei.

Nachdem der Wohnort des Belangten Dominik Grafen Dzieduszycki diesem Gerichte nicht bekannt ist, so wird auf dessen Gefahr und Kosten demselben zur Verhandlung dieser Angelegenheit der Herr Advokat Smiałowski mit Unterstellung des Hrn. Advokaten Kabath zum Kurator bestellt.

Es wird demnach der Belangte mittelst des gegenwärtigen Ediktes aufgefordert, entweder bei der anberaumten Tagfahrt selbst zu erscheinen, oder aber die zu dessen Vertheidigung nöthigen Behelfe dem bestellten Kurator mitzutheilen, oder sich einen andern Bevollmächtigten zu wählen und diesem Gerichte bekannt zu machen, widrigens derselbe die aus der dießfälligen Unterlassung entstehenden üblen Folgen sich selbst zuzuschreiben haben wird.

Aus dem Rathe des k. k. Landrechtes.

Lemberg den 13. März 1850.

---

(740) **Kundmachung.** (1)

Nro. 1742. Bei der k. k. gal. Post-Direktion erliegen die in dem nachstehenden Verzeichnisse angeführten, bei dem Absatz-Postamte in Bochnia aufgegebenen unbestellbaren mit Geld beschwerten Briefe.

Die Aufgeber, Adressaten und Alle, welche ein Recht auf diese Sendungen haben, werden hiemit aufgefordert, ihr Eigenthumsrecht binnen 3 Monaten vom Tage dieser Kundmachung an, hieramts legal nachzuweisen, und dieselben gegen Entrichtung der darauf haftenden Portogebühren zu beheben, widrigens die in diesen Briefen vorgefundenen Beträge nach §. 31. der Fahrpostordnung vom Jahre 1838 für das hohe Aerar werden verrechnet werden.

K. K. gal. Postdirekzion.

Lemberg am 20ten März 1850.

V e r z e i c h n i ß.

Post-Nr.	Aufgabs-Amt	Datum der Aufgab.	Adresse	Bestimmungsort	Inhalt	Werth fl.	Werth kr.	Aushaft-Porto	Anmerk.
1.	Bochnia	"	Kaczińska	Neikow	BN.	5	—	— —	
2.	"	"	Wolf Poloutscher	Rymanow	"	5	—	— —	
3.	"	"	Paul Broskowicz	Narajów	"	2	—	— —	

(741) **E d y k t.** (1)

Nro. 38. Przez Magistrat miasta Pilzno jako władzę nadopiekuńczą niniejszem do powszechnej wiadomości podaje się, iż P. Walerya Janikowska matka i opiekunka naturalna nieletnych dzieci po ś. p. Metodym Janikowskim pozostałych, jako to: syna Ludwika i córek Władysławy, Bogumiły i Teofili uchwałą sadową z dnia 16go marca do L. 38 wypadłą z przyczyn ważnych od opieki usunięta została, ostrzega się więc każden, aby z pomienioną P. Walerya Janikowską żadnego aktu, małoletnie po ś. p. Metodym Janikowskim pozostałe dzieci lub masy ś. p. Metodego Janikowskiego obowiązującego nie zawierał, takowy bowiem akt zupełnie za nieważny i nieobowiązujący uznany by był.

O której to uchwale P. Walerya Janikowska, ponieważ miejsce pobytu niewiadome Sądowi jest, niniejszém uwiadamia się.

Z rady Magistratu k. miasta.

Pilzno dnia 16. marca 1850.

(714) **Kundmachung** (1)

Nro 1817/1850. Vom k. gal. Merkantil- und Wechselgerichte, wird dem, dem Wohnorte nach unbekannten Ber Barber bekannt gemacht, daß Jonas Achner wider denselben um Zahlungsauflage der Wechselsumme von 1290 fl. C. M. s. N. G. hiergerichts eingekommen ist und ihm solche bewilligt wurde. Zum Vertreter von Amtswegen wurde ihm Hr. Advokat Kolischer mit Substituirung des Hrn. Advokaten Menkes bestellt, der über seine Rechte zu wachen und ihn zu vertheidigen hat. Es liegt ihm sonach ob über seine Rechte gehörig zu wachen, sonst wird er sich die etwa entstehenden üblen Folgen selbst zuschreiben müssen.

Lemberg am 15. Februar 1850.

(686) **Edikt.** (3)

Nro. 639. Vom Magistrate der k. Stadt Stry wird hiemit den nach Anton Pograniczny verbliebenen Erben, als: Michael Pograniczny, Maria Pograniczna, Katharina Pograniczna, Basil Pograniczny und Dorothea Pograniczna dann der Maria Pograniczna, den Eheleuten Wojciech und Anna Rostkowskie, endlich den Eheleuten Michael und Justina Moysiewicze, deren aller Aufenthaltsort unbekannt ist, oder falls einer oder mehrere derselben nicht mehr am Leben seyn sollten, den nach derselben verbliebenen Erben, deren Namen und Aufenthaltsort ebenfalls unbekannt ist — bekannt gegeben, Hr Roman Lazarewicz habe unterm 5ten März 1850 Z. 639 bei diesem Gerichte ein Gesuch angebracht, und in demselben das Begehren gestellt, dem Grundbuche aufzutragen, im Grunde der Urkunde A. B. durch welche das Eigenthum der, den Eheleuten Anton und Maria Pograniczne gehörigen Realitätsantheile Nr. 62 auf die Eheleute Kasimir und Maria Lazarewicze überging, dann im Grunde der Urkunden E. F. durch welche der, den Eheleuten Woyciech und Anna Rostkowskie gehörige Realitätenantheil Nr. 62 devolutiv durch die Eheleute Michael und Justina Moysiewicz auf Kasimir Lazarewicz überging, endlich im Grunde des bereits ingrossirten Einantwortungsdekrets nach Casimir Lazarewicz G. der Einantwortungsdekrete nach Konstanzia und Erazm Lazarewicze — H. J. und des Einantwortungsdekretes nach Maria Lazarewicz, M. endlich der Abtretungsurkunden nach Friderica Lazarewicz und Leo Lazarewicz K., L., mit welchen diese ihre Realitätsantheile dem Roman Lazarewicz cedirten, den Roman Lazarewicz zu der einen Hälfte, die Marcianna Lazarewicz, Emilia Lazarewicz und Casimira Lazarewicz zu der andern Hälfte der Realität Nr. 62. im Aktivstande derselben als Eigenthümer zu intabuliren, daß diesem Ansuchen mit Beschluß vom Heutigen willfahrt wurde, und daß zur Verständigung diesen des Aufenthaltsortes nach unbekannten Personen Anton Lityński zum Kurator bestellt wird.

Aus dem Rathe des Magistrates.

Stry am 14. März 1850.

(667) **Kundmachung.** (2)

Nro. 2894. Vom Lemberger k. k. Landrechte wird hiemit bekannt gemacht, daß die galizisch-ständische Kreditsanstalt dem Joseph Anton Franz Lgocki im eigenen und im Namen seiner minderjährigen Kinder als Erben der Maria de Nideckie Lgocka die Summe von 5264 fl. 2 kr. als Rückstand von dem Kapitale von 5500 fl. mit Zinsen und den vom 1ten Juli 1848 verfallenen Gebühren die auf Grudna dolna versichert sind — unterm 30ten Jänner 1850 zur Z. 2894 aufgekündigt habe.

Aus dem Rathe des k. k. Landrechtes.

Lemberg am 5. März 1850.

(726) **Edikt.** (2)

Nro. 176. Vom Justizamte der Herrschaft Nadworna wird zu Jedermanns Kenntniß gebracht, daß unterm Heutigen beschlossen wurde, den David Zimmermann als Eigenthümer der in Nadworna sub Nro. Cons. 25 gelegenen, dem Nicolaus Hipner gehörigen Realität zu intabuliren.

Da Nicolaus Hipner gestorben ist, so wird derselbe von dieser Intabulirung mittelst des gegenwärtigen Edikts und des in der Person des hierortigen Insassen Salamon Knoll aufgestellten Kurators, dem unter Einem der Intabulazionsbescheid zugestellt wird — verständiget.

Justizamt Nadworna am 13. März 1850.

(725) **Edikt.** (2)

Nro. 1153. Vom Magistrate der freien Handelsstadt Brody wird den unbekannten Orts abwesenden Erben nach der verstorbenen Sime Rebeca Schiller als Ephroim Chaskel und Ester Schiller denen der Tabularbescheid vom 23ten Februar 1850 Z. 592 mittelst dessen dieselben zu verständigen wären, daß dem Grundbuche unter Einem aufgetragen worden, die Bittstellerin Henie Rose Streicher als Eigenthümerin der ihr von der Rebeca Schiller zedirten und über die im Lastenstande der Realität unter Nro. 590 zu Gunsten des Mottel Streicher intabulirten Summen per 210 SR., 2000 SR. und 2000 fl. W. W. zu superpränotiren — nicht zugestellt werden konnte, in dieser Angelegenheit über Ansuchen der Henie Rose Streicher, Herr Marcus Schorstein mit Substituzion des Hrn. Aron Gran hiemit zum Kurator ad actum bestellt worden ist.

Brody am 16. März 1850.

(728) **Kundmachung** (2)

Nro. 14442. Der Fürst Staathalter von Warschau hat für die Entdeckung der Verfertiger der mittelst einer mechanischen Presse oder sonst einer andern Maschine nachgemachten Banknoten der k. polnischen Bank zu Warschau eine Prämie von 1500 Silber-Rubel und für die Entdeckung der Verfertiger der aus freier Hand nachgemachten Banknoten derselben Bank die Prämie von 450 Silber-Rubel zugesichert.

Dieses wird hiemit von Seiten des Lemberger k. k. Strafgerichtes zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Lemberg am 21. Februar 1850.

Obwieszczenie.

Nro. 14442. Xiążę namiestnik Królestwa Polskiego zapewnił za odkrycie podrabiających bilety k. banku Warszawskiego za pomocą prasy mechanicznej lub też innej machiny nagrodę 1500 rubli śrebrnych ros., za odkrycie zaś bilety tegoż samego banku wolną ręką naśladujących, nagrodę 450 rubli śrebrnych ros.

Co się niniejszem od c. k. Sądu karnego Lwowskiego do powszechnej podaje wiadomości.

Lwów dnia 21go lutego 1850.

(748) **Ankündigung.** (1)

Nro. 2498. Vom 16ten April d. J. an wird zwischen Stry und Żurawno statt der bisherigen wöchentlich zweimaligen, eine wöchentlich viermalige Postverbindung mittelst Bothenfahrten in der Ordnung ins Leben treten, daß der Postbothe von Żurawno am Dienstag, Donnerstag, Samstag und Sonntag um 3 Uhr Abends nach Stry abgeht und von Stry am Mittwoch, Freitag, Sonntag und Montag um 6 Uhr Früh nach Żurawno zurückkehrt.

Welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Von der k. k. gal. Postdirekzion.

Lemberg am 30. März 1850.

(662) **Edykt.** (3)

Nr. 305. Ze strony Zwierzchności politycznej Brzeska i Jadownik cyrkułu Bocheńskiego, następujących wojskowości podlegających i bez pozwolenia oddalonych się, jako to: z Jadownik: Wicenty Mrówka N. 6, Szymon Pytka N. 274, Stanisław Dadey N. 62, Ludwik Gargol N. 38, Kaźmierz Słowiński N. 84, Łukasz Czerny N. 153 — wzywa się, aby w przeciągu sześciu tygodni od pierwszego umieszczenia w Gazecie tego Edyktu rachując, do miejsca urodzenia wrócili i swoje oddalenie usprawiedliwili, ileże w razie przeciwnym jako bezprawni wychodźcy uważani, ulegną postępowaniu w tej mierze prawnie przepisanemu.

Z Dominium Brzesko 14. marca 1850.

(724) **Kundmachung.** (2)

Nro. 2152. Zufolge Beschlusses des hohen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten vom 17. Februar 1850 Z. 1370-P. wird vom 15ten März angefangen in Siebenbürgen die Postrittaxe von dem bisherigen Ausmasse pr. 50 kr. auf 1 fl. C. M. für eine einfache Post und für ein Pferd erhöht.

Die Gebühr für einen gedeckten Wagen wird auf die Hälfte, für einen ungedeckten Wagen auf ein Viertel, des für ein Pferd und einfache Post entfallenden Rittgeldes festgesetzt, — das Schmiergeld bleibt bei dem bisherigen Ausmasse; — das Postillons-Trinkgeld endlich wird für Extraposten von 9 kr. auf 15 kr. erhöht.

Diese Erhöhung des Trinkgeldes hat gleichzeitig auch für alle jene Theile der Monarchie Platz zu greifen, in welchen dasselbe bisher gleichfalls mit 9 kr. bestanden hat, wornach also vom 15. März d. J. angefangen in ganz Ungarn, Siebenbürgen, Kroatien, Slavonien, der serbischen Woywodschaft und dem Temescher Banate und in der gesammten kroatisch-slavonischen Militärgränze das Postillons-Trinkgeld 15 kr. für Extrapost-Reisende pr. Post und Pferd zu betragen hat.

Was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Von der k. k. galiz. Postdirektion.

Lemberg am 22. März 1850.

(727) **Kundmachung.** (2)

Nro. 19. Vom Justizamte Nadworna wird bekannt gegeben: es haben Israel Wolfsberger und Abraham Chaim Vogel aus Łanczyn als Rechtsnehmer des Leisor Wolfsberger, gegen die liegende Masse nach Itzig Moses Jung aus Nadworna unterm 8ten Jänner 1850 Z. 19 ein Gesuch wegen Einbringung der, im Lastenstande der Realität Nro. 174 in Nadworna Tern. Instr. Tom. VII. pag. 368, 369 zu Gunsten des Leisor Wolfsberger intabulirten Summe von 319 fl 48 kr. C. M. überreicht, und um exekutive Abschätzung der zur Hypothek verschriebenen Realität gebeten, welche auch mit dem Bescheide vom 17. März 1850 Z. 19 bewilligt wurde.

Da die Erben des Itzig Moses Jung dem Leben und Wohnorte nach unbekannt sind, so wird zur Vertretung derselben der hierortige Insasse David Zimmermann zum Kurator ernannt, mit welchem diese Exekuzions-Angelegenheit nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen, und diesem Justizamte anzuzeigen, widrigens sie sich die daraus entspringenden nachtheiligen Folgen selbst beizumessen haben werden.

Justizamt Nadworna am 3. März 1850.

---

(753) **Konkurs-Kundmachung.** (1)

Nro. 3746. Mit Beziehung auf die in dem Amtsblatte der Lemberger Zeitung Nro. 54. 55. 56. enthaltene Kundmachung des k. k. galizischen Landesguberniums vom 25ten Februar 1850 Z. 10759, womit zur Besetzung der Lehrkanzel der theoretischen und praktischen Chirurgie an den medizinisch-chirurgischen Studien der Lemberger Universität der Konkurs auf den 27ten April d. J. ausgeschrieben und bestimmt wurde, daß die dießfällige Prüfung an diesem Tage an den Universitäten in Wien, Prag, Ollmütz und Lemberg vorgenommen werden wird, — wird hiemit bekannt gemacht, daß die Abhaltung einer Konkursprüfung zur Besetzung der erwähnten Lehrkanzel nicht stattfinden werde, und die Bewerber um dieselbe, lediglich in Gemäßheit des §. 3. des hohen Unterrichts-Ministerialdekretes vom 11ten Dezember 1848 Z. 8309, — ihre gehörig instruirten Gesuche, bis zu dem obigen Termine bei diesem k. k. Landespräsidium einzubringen haben.

Vom k. k. galizischen Landespräsidium.

Lemberg am 28ten März 1850.

(762) **Kundmachung.** (1)

Nro. 3977. Zur provisorischen Besetzung der bei dem Magistrate in Rzeszow erledigten Stelle eines kontrolirenden Stadtkasse-Amtsschreibers, womit der Gehalt von Zweihundert Fünfzig Gulden Con. Münze jährlich und die Verpflichtung verbunden ist, eine Kauzion von Dreihundert Gulden C. M. zu erlegen, wird hiemit der Konkurs ausgeschrieben.

Die Bittwerber haben bis 10ten Mai 1850 ihre gehörig belegten Gesuche bei dem besagten Magistrate, und zwar, wenn sie schon angestellt sind, mittelst ihrer vorgesetzten Behörde, und wenn sie nicht in öffentlichen Diensten stehen, mittelst des Kreisamtes, in dessen Bezirke sie wohnen, einzureichen, und sich über Folgendes auszuweisen:

a) über das Alter, Geburtsort, Stand und Religion;
b) über das Befähigungsdekret zum Stadtkassier, dann die etwa zurückgelegten Studien, wobei bemerkt wird, daß jene den Vorzug erhalten, welche die Komptabilitätswissenschaft gehört, und die Prüfung aus selber gut bestanden haben;
c) über die Kenntniß der deutschen und polnischen Sprache;
d) über das untadelhafte moralische Betragen, die Fähigkeiten, Verwendung und die bisherige Dienstleistung, und zwar so, daß darin keine Periode übersprungen wird. — Übrigens haben selbe anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit den übrigen Beamten des Rzeszower Magistrates verwandt oder verschwägert sind.

Von der k. k. Gubernial-Kommission in Krakau am 27ten März 1850.

(766) **Nachricht.** (1)

Vom k. k. galizischen Landesgubernium.

Nro. 17933. Der Preis des Rindfleisches in der k. Hauptstadt Lemberg für das Lemberger christliche Publikum, wird für den Monat April 1850 das Pfund Lemberger Gewicht auf Fünf einen halben Kreuzer Con. Mün. festgesetzt.

Lemberg, am 29. März 1850.

Uwiadomienie.

Od c. k. Rządu krajowego.

Nro. 17933. Cena jednego funta mięsa wołowego wagi lwowskiéj, dla publiczności chrześciańskiéj miasta Lwowa, stanowi się na miesiąc kwiecień 1850 na pięć i pół krajcarów Mon. Konw.

We Lwowie dnia 29. marca 1850.

Anzeige-Blatt. | Doniesienia prywatne.

(563) (4)

In der Papier- und Kunsthandlung des ANTON SEEHAK in Lemberg,

Stadt, Vicasterial-Platz Nro. 41.

wird von nun an stets ein **den Bedarf von mindestens 200 Zimmern deckendes Lager an Papiertapeten** in den geschmackvollsten Dessins vorräthig gehalten.

Da früher der vorkommende Bedarf erst nach vorgelegten Mustern bestellt werden mußte, wodurch unangenehme, ja oft ganz abschreckende Verzögerung eintrat: so glaubt die Handlung durch Beseitigung dieses Uebelstandes mehrseitig geäußerten Wünschen zu entsprechen und ihr diesfälliges Lager — so wie nicht minder **ihre Vorräthe an gemachten schönen Fenstervorhängen** und **vorzüglichen Bilderwerken in- und ausändischer Kunst**, bestens empfehlen zu dürfen.

(702) (3)

Sprzedaż nasienia smerekowego.

Świeży transport czystego i zarodnego nasienia smerekowego, z dóbr hrabiego Renarda w pruskim górnym Szląsku, przybył w domu handlowym p. **O. T. Winklera** we Lwowie, i sprzedaje się cetnar tegoż za 20 złr. m. k., co się niniejszem czyni wiadomo.

Nadworna, 19. marca 1850. **Dyrekcya państwa hr. Renarda.**

(651) C. k. wyłącznie  uprzywilejowane (3)

nowo wynalezione szczęki,

któremi i najtwardsze potrawy żuć można.

Po wielu odbytych próbach, udało mi się sztuczne szczęki sporządzić, któremi daleko lepiej jak dotychczasowemi żuć można. Wsadzenie takowych bez najmniejszych boleści się odbywa, ponieważ przytem niepotrzeba własnych zębów lub korzeni tychże oddalać; jestem także w stanie zwyczajne szczęki w szczęki do żucia przerabiać.

Doktor Sacks, dentysta,
mieszkający w rynku Nr. 239 w narożnym domu, gdzie się handel korzenny p. Fausta znajduje.

(752) (1)

W. WILLMANN,
in Lemberg am Ringplatz Nro. 233 „zum Engel"

empfiehlt sein best assortirtes Leinwandlager, und zwar: 50 und 54 Ellige Holländer und Schweitzer Weben, 5/4 und 4/4 Elle breite 30, 38, 42 und 60 Ellige Leinwand, Damast, Garnituren (Tischzeuge) für 6, 12, 18, 24 Personen, leinen Gradl, weiße und gedruckte Sacktücher, Kaffeh-Servietten, französischen Batist und Batist-Tücher, gezwirnte Hosenstoffe in jeder beliebigen Farbe, ein reiches Lager in weißen und coleurten Batist, Muselin, Perkal, (Calicots) Mouselin de lain, desgleichen ein großes Lager Damast-Meublstoffe in Schaffwoll, Halbseiden, Seiden und gedruckten Perkal — so wie alle in dieses Fach einschlagenden Artikel — derselbe durch seine vielseitige Handels- und Fabriks-Verbindung in den Stand gesetzt, nicht nur jeden oben sondern auch Alle hier nicht angezeigten Artikel directe aus den dießfälligen Fabriken zu beziehen, und fort durch frische neue Waare zu ersetzen, bürgt für die Güte und Echtheit derselben, für richtiges Ellenmaß und für die billigsten Preise.

Amatorom ogrodnictwa

podaje się do wiadomości, że różne kwiaty oranżeryjne — trwałe krzewy do upiększenia ogrodów, georginie, tudzież nasienia kwiatów i Jarzyn dostać można po umiarkowanych cenach w Krysowicach u Antoniego Polesnego botanika. — Obstalunki przyjmuje przez listy frankowane przez pocztę Mościska. (722—2)

Die Realität Nro. 101 2/4 nahe an der Stadt in der Syxtuska-Gasse gelegen, ist sammt dem großen Obstgarten zu vermiethen und Näheres bei Joh. Klein zu erfragen. (720—2)

Zwei selbstständige **Maierhöfe** Baczyna und Waniowice beim Dniester-Fluß, an der ungarisch-lemberger Strasse und in der Nähe von fünf Städten gelegen, mit besonderen landtäflichen Körpern, sind aus freier Hand zusammen oder einzeln **zu verkaufen** und zwar:

Baczyna: 120 Quad. Joch Ackerfeld, 5 Quad. Joch Wiesen, 110 Quad. Joch Waldungen, gemeinschaftliche Hutweide, Wohn- und Wirthschaftsgebäude, eine gemauerte Bierbräuerei sammt completer Einrichtung, ein gewölbter Vorrathkeller sammt Einkehrhaus bei der gemauerten Strasse; ein gemauertes Einkehrhaus im Dorfe Baczyna mit ausschließigem Propinazionsrechte, ein Wirthshaus im Walde. Preis: 12,000 fl. Con. Münze.

Waniowice: 130 Quad. Joch. Ackerfeld, 6 Quad. Joch Wiesen, gemeinschaftliche Weide, ein Wohngebäude, drei Einkehrhäuser bei der gemauerten Strasse, ein Wirthshaus im Dorfe. Preis: 8000 fl. C. M.

Zur Bearbeitung der genannten Maierhöfe, die von einander 3/4 Stunden entfernt sind, kann man leicht gute und wohlfeile Arbeiter bekommen.

Nähere Auskunft ertheilt der Eigenthümer Hr. A. Sozański in Lemberg grüne Gasse Nro. 469. (718—1)